



EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL



GEBÜHREN FÜR SCHALTERDIENSTE UND ANLÄSSE

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. EINLEITUNG	2
1.1. Grundsatz	2
1.2. Bemessungsarten	2
1.3. Inkasso	2
1.4. Fälligkeit/Zahlungsfrist	2
1.5. Gebührenanpassung	2
2. GEBÜHREN	3
2.1. Schalterdienste	3
2.2. Anlassbewilligungen	3
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Präambel

In diesem Dokument wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form angewandt, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

Gebühren für Schalterdienste und Anlässe Einwohnergemeinde Witterswil

1. EINLEITUNG

1.1. Grundsatz

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Dokument aufgeführten Dienstleistungen. Gebühren für andere Dienstleistungen (Baubewilligungen, Kehricht, Anschlussgebühren, Bestattungen, etc.) sind in den jeweiligen Reglementen zu finden.

1.2. Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen. Die Portogebühren sind in der jeweiligen Gebühr bereits enthalten.

1.3. Inkasso

Alle nachstehend aufgelisteten Gebühren fallen, sofern nichts anderes vorgesehen ist, in die Gemeindekasse.

1.4. Fälligkeit/Zahlungsfrist

Die Bar-Gebühren sind zum Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung am Schalter fällig. Dienstleistungen gegen Rechnung sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

1.5. Gebührenanpassung

Anpassungen und Änderungen der Gebührenansätze sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

2. GEBÜHREN

2.1 Schalterdienste für Einwohner

Beschreibung	Tarif in CHF
Adressauskunft (mit Interessennachweis)	kostenlos
Beglaubigung Unterschrift	kostenlos
Beglaubigung Fotokopie	kostenlos
Heimatausweis (Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt)	kostenlos
Identitätskarte Kind	35.-- (kant. Gebühr)
Identitätskarte Erwachsene	70.-- (kant. Gebühr)
Wochenaufenthalt	kostenlos
Wohnsitzbescheinigung	kostenlos
Wohnsitzbescheinigung für MFK-Gesuch	kostenlos

Auswärtige Personen / Firmen

Beschreibung	Tarif in CHF
Adressauskunft (mit Interessennachweis)	15.--
Beglaubigung Unterschrift	20.--
Beglaubigung Fotokopie	10.--
Rechnungsstellung für Adressauskünfte	15.--

2.2. Anlassbewilligungen

Gemäss § 9 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) ist für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe sowie gemäss §23 Abs. 2 WAG für Handel mit alkoholischen Getränken im Rahmen eines Einzelanlasses eine Anlassbewilligung erforderlich.

Als Anlass wird im WAG umschrieben:

- Öffentlicher Anlass, der nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet
- Abgabe von alkoholischen oder nichtalkoholischen Getränken sowie Speisen gegen Entgelt
- Beanspruchung von öffentlichem oder privatem Grund

Sind **kumulativ alle Punkte** erfüllt, ist eine Anlassbewilligung zwingend.

gemäss § 100 WAG gilt:

Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Gesuchsformular und Merkblatt sind auf der Gemeindeverwaltung bzw. auf der Website der Gemeinde verfügbar. Die Fachstelle Anlassbewilligungen prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Allfällige Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen fest. Drittgebühren sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Veranstaltungsgrösse (Personen pro Veranstaltungstag)	Gewinnorientierte Veranstalter (CHF/Tag)	Nicht gewinnorientierte Veranstalter (CHF/Tag)	Zusätzliche, ausserordentliche Abklärungen nach Aufwand (CHF)
bis 200	150.--	keine	80.--/Std.
bis 500	200.--	100.--	80.--/Std.
über 500	300.--	150.--	80.--/Std.
Freinachtbewilligung:			80.--/Std
bis 01.00 Uhr / 02.00 Uhr	30.--	30.--	
bis 03.00 Uhr	40.--	40.--	

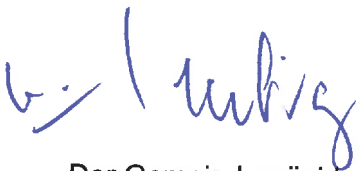
- für jeden weiteren Veranstaltungstag gelten um 50% reduzierte Gebühren (gilt auch für Freinachtbewilligungen)
- Für Anlässe, welche die Gemeindebehörden organisieren, werden keine Gebühren erhoben (z. B. Gemeinderat, Kommissionen, Schule, MUSOL, etc.)

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil beschlossen am 15. Juni 2021.



Der Gemeindepräsident
Mark Seelig



Die Gemeindeschreiberin
Franziska Meyer